

SATZUNG DES BASEBALL- UND SOFTBALLVERBANDES BERLIN/BRANDENBURG E.V.

Stand: 18.03.2005

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der Verband führt den Namen „Baseball-und Softballverband Berlin/Brandenburg e.V.“
- 2.) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist bisher im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg zu VR 9523 Nz unter den Namen `Berliner Baseball- und Softballverband e.V.` eingetragen.
- 3.) Der Verein organisiert sich als Dachverband für Berlin und Brandenburg.
- 4.) Das Kurzzeichen und das Signum des Verbandes ist: BSVBB

§ 2

Zweck und Aufgabe des Verbandes

- 1.) Ausschließlicher Zweck des BSVBB ist die Förderung des Baseball- und Softballsports.
- 2.) Der Verband verfolgt dies, indem er den Baseball- und Softballsport in Berlin und Brandenburg auf breiter Grundlage pflegt und fördert und den Zusammenhang der den Baseball- und Softballsport treibenden Vereine von Berlin und Brandenburg durch sportliche Veranstaltungen jeder Art festigt. Die Förderung wichtiger sportlicher Veranstaltungen der einzelnen Mitglieder gehört zu seinen Aufgaben. Die Veranstaltungen des BSVBB gehen dabei denen der Mitglieder in jedem Falle vor
- 3.) Der BSVBB erfüllt seine Aufgaben des Weiteren durch die Mitgliedschaft im:
 - Deutschen Baseball- und Softballverbandes e.V.
 - Landessportbund Berlin e.V.
 - Landessportbund Brandenburg e.V..
- 4.) Weitere Aufgabe des Verbandes ist es, als selbständiges Mitglied im Baseball- und Softballverband e.V. (DBV) diesen nationalen Dachverband im Land Berlin und Land Brandenburg zu repräsentieren und den Landesverband Berlin/Brandenburg im DBV für den Baseball- und Softballsport zu bilden. Die Verbandstätigkeit ist dabei u. a. darauf gerichtet, den Baseball- und Softballsport in Berlin und Brandenburg nach den Regeln und Ordnungen des DBV zu organisieren und zu beaufsichtigen.
- 5.) Der BSVBB erfüllt seine Aufgabe des Weiteren insbesondere durch
 - a) Organisation und Aufsicht des Spielbetriebs für die ihm unterstehenden Ligen in Berlin und Brandenburg
 - b) Ausrichtung von Sportveranstaltungen
 - c) Einrichtung und Unterhaltung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
 - d) Öffentlichkeits- und Medieninformation
 - e) Werbung für den Baseball- Softballsport
 - f) Interessenvertretung bei Behörden und sonstigen Institutionen in Berlin und Brandenburg
 - g) Herstellung und Vertrieb fachbezogener Publikationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der BSVBB verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

- 1.) Eigenmittel des Verbandes, einschließlich der Überschüsse aus Veranstaltungen aller Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Fremdmittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Ist keine Zweckbindung angegeben, sind die Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- 3.) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder; auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4.) Die Organe des BSVBB üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Über Ausnahmen muß die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen. In diesem Falle ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Hierüber befindet das Präsidium.
- 5.) Es darf kein Mitglied des Verbandes oder keine Person
 - a) durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind,
 - b) oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Neutralität

- 1.) Der Verband verhält sich politisch, konfessionell und rassistisch neutral im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.) Niemand darf wegen seiner Volks- oder Staatszugehörigkeit, seines Geschlechts oder seines Alters bevorteilt oder benachteiligt werden.

§6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- 1.) Der BSVBB regelt seinen eigenen Verbandsbereich durch Ordnungen, durch Statuten und durch Beschlüsse seiner Organe.
Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB.
- 2.) Das Präsidium kann zu diesem Zwecke insbesondere folgende Ordnungen erlassen:
 - a) gestrichen
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Spielordnung oder Durchführungsvorordnung zur Spielordnung
 - d) Schiedsrichterordnung
 - e) Trainerordnung
 - f) Finanzordnung
 - g) Ordnung der Ausschüsse des BSVBB
 - h) Ehrenordnung
- 3.) Die im Rahmen dieser Satzung erlassenen Ordnung, Statuten und Beschlüsse der BSVBB-Organe und die Ordnungen, Statuten und Beschlüsse der Organe des DBV sind in dessen Zuständigkeitsbereichen
 - a) für die BSVBB-Organe und deren Vertreter,
 - b) für die BSVBB-Mitglieder, deren Vertreter sowie deren eigenen Mitglieder verbindlich.Die Mitglieder des BSVBB gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeiten durch Einhaltung ihrer Pflichten gem. § 10 dieser Satzung.

§ 7 Gliederung des Verbandes (gestrichen)

§ 8 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder im Verband können werden:
 - a) rechtsfähige Vereine, die den Baseball- und Softballsport ausüben und ihren Sitz innerhalb des Verbandsgebietes haben.
 - b) rechtsfähige Vereine, die den Baseball- und Softballsport fördern.
 - c) juristische Personen des Privatrechts und Gesellschaften des Handelsrechts, die den Baseball- und Softballsport fördern.
 - d) voll geschäftsfähige, natürliche Personen, die den Baseball- und Softballsport fördern.
- 2.) Die Aufnahme darf nicht den Zweck sowie den berechtigten Interessen des BSVBB oder seiner Mitglieder entgegenstehen.
- 3.) Bei Mitgliedern nach § 8 Abs. 1.) b) -d) ist folgendes zu beachten:
 - a) Es gilt der Grundsatz, dass das Stimmenverhältnis der max. möglichen Stimmen aller Mitglieder des BSVBB immer bei mindestens 2 zu 1 für die Mitglieder nach § 8 Abs. 1.) a) zu den Mitgliedern nach § 8 Abs. 1.) b) -d) liegen muss.
 - b) Solange dieses Mindeststimmverhältnis durch eine Neuaufnahme eines Antragstellers nach § 8 Abs. 1.) b) -d) nicht unterschritten wird, ist eine Neuaufnahme des Antragstellers bezüglich dieses Kriteriums möglich.
 - c) Würde durch die Neuaufnahme des Antragstellers nach § 8 Abs. 1.) b) -d) das Mindeststimmverhältnis von 2 zu 1 unterschritten, ist die Neuaufnahme zurückzustellen.
Der Antragsteller ist in eine Aufnahmewarteliste aufzunehmen.
Eine Aufnahme in den BSVBB, nur nach dem Kriterium des Stimmenverhältnisses betrachtet, wäre für den in der Warteliste an erster Stelle stehenden Antragsteller erst dann möglich, wenn durch anderweitige Veränderung des Stimmenverhältnisses das Mindeststimmverhältnis von 2 zu 1 durch die Neuaufnahme dieses Antragstellers nicht unterschritten wird.
Das Präsidium ist für die Feststellung des jeweils aktuellen Stimmenverhältnisses verantwortlich.
- 4.) Der Vereinszweck des Antragstellers gem. § 8 1.) a) muss gemeinnützig sein.
- 5.) Aufnahmegesuche sind
 - vom Vorstand des Antragstellers gem. § 8 1.) a) und b)
 - vom bzw. von den jeweiligen Vertretungsberechtigten der juristischen Person oder der Gesellschaft gem. § 8 1.) c)
 - vom Antragsteller gem. § 8 1.) d) persönlich dem Präsidium des BSVBB schriftlich einzureichen.Das Gesuch muß enthalten:
 - a) bei Antragstellern gem. § 8 1.) a) und b):
 - Satzung- und Vereinregisterauszugskopie des Antragstellers
 - Name, Sitz und Gründungsjahr des Vereins
 - Die offizielle Vereinsadresse
 - Die Namen sämtlicher Vorstandsmitglieder und eventueller Abteilungsleiter
 - Eine durch den Vorstand des Antragstellers den Empfang und die Anerkennung der Verbandssatzung bestätigende Erklärung
 - b) bei den Antragstellern gem. § 8 1.) c)
 - Name, Sitz, Adresse und Handelsregisterauszugskopie des Antragstellers
 - schriftliche Darstellung, wie das Mitglied den Baseball- und Softballsport fördern will
 - eine durch den Antragsteller den Empfang und die Anerkennung der Verbandssatzung bestätigende Erklärung
 - c) bei den Antragstellern gem. § 8 1.) d)
 - Name, Wohnadresse, Alter
 - schriftliche Darstellung, wie das Mitglied den Baseball- und Softballsport fördern will
 - eine durch den Antragsteller den Empfang und die Anerkennung der Verbandssatzung bestätigende Erklärung
- 6.) Das Präsidium des BSVBB entscheidet mit dreiviertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der bei der Entscheidung anwesenden Mitglieder des Präsidiums über die Aufnahme des Antragstellers und setzt die Aufnahmegebühr fest.

Es hat bei der Entscheidung eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der zu prüfen ist, ob die Aufnahme des Antragstellers für den BSVBB und seine Mitglieder als sachgerecht anzusehen ist.

- 7.) Der Antragsteller erhält innerhalb sechs Wochen nach Antragstellung vom Präsidium einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme in den Verband bzw., mit schriftlicher Begründung, die Ablehnung des Antrags.
Bei der Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, schriftlich an die Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, die daraufhin vom Präsidium innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruchs beim Präsidium einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 8.) Die Mitgliedschaft im Verband beginnt rückwirkend jeweils zum Anfang des Halbjahres, in dem der Aufnahmebeschluss des Präsidiums erfolgt.
Bedingung für den Beginn der Mitgliedschaft ist die Zahlung der vollen Aufnahmegebühr, die sofort nach Aufnahmebestätigung und Zahlungsaufforderung des Präsidiums fällig ist.
Weitere Bedingung ist die Zahlung
- des vollen Jahresbeitrages bei Aufnahme im ersten Halbjahr eines Jahres,
 - des halben Jahresbeitrages bei der Aufnahme im zweiten Halbjahr eines Jahres,
- der sofort nach Zahlungsaufforderung durch das Präsidium fällig wird.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung der Mitgliedschaft
 - d) Vereinsauflösung, Konkurs oder rechtlicher Untergang und Streichung der juristischen Person des Privatrechts / Gesellschaft des Handelsrechts aus dem jeweiligen Handelsregister
 - e) Tod bei Mitgliedern gem. § 8 1.) d)
- 2.) Austritt:
- a) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle, ihren Austritt aus dem Verband erklären.
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Halbjahres mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig.
- 3.) Ausschluss:
- a) Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden.
 - b) Wichtige Gründe sind u.a. :
 - Verstoß gegen die Ziele, Interessen und Zwecke des BSVBB sowie des Baseball- und Softballsports im Allgemeinen
 - Verbandsschädigendes oder ehrloses Verhalten
 - Verstoß gegen die Verbandssatzung
 - Mitgliedschaft in einer Baseball- und Softballorganisation, die nicht dem Deutschen Baseball- und Softballverband e. V. angehört
 - Die Nichtbeachtung der Ordnungen, Statuten und Beschlüsse des DBV sowie des BSVBB und deren Organe
 - c) Ein Ausschlussverfahren ist nur zulässig, wenn gegen das betroffene Mitglied objektive Tatsachen bekannt sind bzw. Beweise vorliegen. Vermutungen, Hinweise oder Anschuldigungen reichen für ein Ausschlussverfahren nicht aus.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei der Punkt über den Ausschluss auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung stehen muss.
 - e) Das Präsidium hat seinen Antrag auf Ausschluss dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - f) Das betroffene Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. in der Mitgliederversammlung mündlich vor dem Entscheid über den Antrag des Ausschlusses seine Stel-

- lungnahme abgeben. Die schriftliche Stellungnahme muss auf der Mitgliederversammlung vor dem Entscheid über den Antrag des Ausschlusses verlesen werden.
- g) Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort nach Beschlussfassung wirksam.
 - h) Der Versammlungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 4.) Streichung der Mitgliedschaft:
- a) Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem BSVBB aus.
 - b) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mit mehr als drei Monaten ab Fälligkeit der Zahlung in Rückstand ist und mit dem Präsidium des BSVBB kein Zahlungsaufschub vereinbart wurde.
 - c) Ein Zahlungsaufschub muss befristet sein; unbefristeter Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.
 - d) Dem Streichungsbeschluss muss eine erste schriftliche Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen, und falls erfolglos, eine zweite schriftliche Mahnung mit einer Fristsetzung von weiteren zwei Wochen und der Androhung der Streichung der Mitgliedschaft vorangehen.
 - e) Den Beschluss über die Streichung der Mitgliedschaft fasst das Präsidium. Beendigung der Mitgliedschaft durch die Streichung der Mitgliedschaft ist sofort nach Beschlussfassung des Präsidiums wirksam.
 - f) Die Streichung der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5.) Löst sich ein Verein auf oder geht die juristische Person des Privatrechts / die Gesellschaft des Handelsrechts Konkurs oder geht sie rechtlich unter und ist aus dem jeweiligen Handelsregister gestrichen, erlischt die Mitgliedschaft dieses Mitglieds im BSVBB automatisch.
- 6.) Geleistete Beiträge und Umlagen werden in den Fällen § 9 Abs. 1.) bis 5.) nicht zurückgezahlt. Es erlöschen in diesen Fällen sämtliche Rechte des Mitglieds. Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten sind hierbei aufzurechnen und umgehend auszugleichen. Das frühere Mitglied bleibt jedoch, in den Fällen der Abs. 2.) bis 5.) für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ihm für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Verbindlichkeiten haftbar.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des DBV sowie des BSVBB zu beachten, zu befolgen und einzuhalten.
 - b) die Ziele des BSVBB in jeder Hinsicht zu fördern.
 - c) die eigene, sowie die von ihren Mitgliedern überlassene, Vereinsstrafgewalt dem BSVBB und dem DBV, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, zur Ausübung durch deren Rechtsorgane zu übertragen und sich deren Rechtsurteil zu beugen.
 - d) die beauftragten Vertreter des BSVBB-Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
 - e) den finanziellen Forderungen des BSVBB dem Mitglied gegenüber nachzukommen, insbesondere der rechtzeitigen Begleichung der Verbandsbeiträge und Umlagen.
- 2.) Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen insb. gem. § 10 Abs. 1.) und § 11 nicht nach, so ruhen seine Mitgliedsrechte nach § 12 auf Beschluss des Präsidium bis zu ihrer Erfüllung.

§ 11

Verbandsbeiträge und Umlagen

- 1.) Der von den Mitgliedern zu zahlende Verbandsjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist sofort mit Beschluss fällig und in der vom Präsidium in einer Zahlungsaufforderung genannten Frist an den BSVBB zu entrichten. Befristete Zahlungsaufschübe durch das Präsidium sind möglich.
- 2.) Der Stichtag für die Berechnung des Jahresbeitrags wird vom Präsidium bis auf Widerruf festgesetzt.
- 3.) Berechnungsgrundlage bei Mitgliedern gem. § 8 Abs. 1.) a) ist

- a) der Mitgliederbestand an aktiven und passiven Mitgliedern des Mitgliedvereins bzw.
 - b) bei Vereinen, die den Baseball- und Softballsport nicht ausschließlich betreiben (sondern z.B. als Abteilung), der Mitgliederbestand des Mitgliedvereins, die den Baseball- und Softballsport aktiv betreiben bzw. als passives Mitglied fördern
- am Stichtag bzw., bei Mitgliedsvereinen, die nach dem Stichtag in den BSVBB aufgenommen werden, am Tag der Aufnahme in den BSVBB.
Bei Mitgliedern gem. § 8 Abs. 1.) b) – d.) legt das Präsidium die Berechnungsgrundlage vor der Entscheidung gem. § 11 Abs. 1.) mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen separat fest.
- 4.) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Umlagen der Verbandsmitglieder beschließen, die für die zu diesem Zeitpunkt dem BSVBB angehörenden Mitglieder verbindlich sind. Sie sind sofort nach Beschlussfassung fällig und in der vom Präsidium in einer Zahlungsaufforderung genannten Frist an den BSVBB zu entrichten.
Befristete Zahlungsaufschübe durch das Präsidium sind möglich. Per Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen können einzelne Mitglieder von der Umlage befreit werden.

§ 12

Rechte der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder des Verbandes sind – ebenso wie geladene Gäste – berechtigt an den Mitgliederversammlungen des BSVBB teilzunehmen.
Die Mitglieder können Anträge zur Beschlussfassung gem. den geltenden Regelungen einbringen.
Die Mitglieder können an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2.) Sie haben auf den Mitgliedsversammlungen volles Stimmrecht, sofern die Ausführungen des § 10 Abs. 2.) dieser Satzung dies nicht ausschließen.
- 3.) Sie sind berechtigt die Wahrung ihrer Interessen durch den BSVBB zu verlangen und ihn in allen mit dem Baseball –und Softballsport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- 4.) Sie sind berechtigt unter den gültigen Voraussetzungen an den vom Verband veranstalteten Betrieb teilzunehmen.
Dies gilt nicht für die Mitglieder gem. § 8 Abs. 1.) d) in dieser Eigenschaft.
- 5.) Sie sind berechtigt alle Einrichtungen und Anlagen des BSVBB nach denen in den entsprechenden Ordnungen aufgeführten Regelungen zu benutzen.

§ 13

Ehrenmitglieder

- 1.) Auf Antrag des Präsidiums können Personen, die sich um den Baseball- und Softballsport besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben dort kein Stimmrecht, aber beratende Stimme. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2.) Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Mitglieder des BSVBB regelt bei Bestehen die Ehrenordnung.

§ 14

Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlungen
 - b) das Präsidium
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Mitgliederversammlungen und der Vorstand der „ Baseball- und Softballjugend Berlin/Brandenburg“
 - e) das Rechtsorgan

§ 15 Mitgliederversammlungen

1.) Mitgliederversammlungen des BSVBB sind:

1) der Verbandstag

- a) In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet ein Verbandstag statt.
- b) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.
- c) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
Die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin zugegangen sein.
- d) Feststehende Tagesordnungspunkte sind insbesondere:
 - 1) Feststellung der anwesenden Stimmenanzahl
 - 2) Geschäftsbericht des Präsidiums und der Ausschüsse
 - 3) Kassenbericht
 - 4) Bericht der Kassenprüfer
 - 5) Anträge
 - 6) Entlastung des Präsidiums
 - 7) Bestimmung eines Wahlleiters und der Wahlprüfer
 - 8) Neuwahl, Bestätigung und Abberufung von Amtsinhabern gem. § 15 Abs. 1.) 1) e)
 - 9) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - 10) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen gem. § 11
 - 11) Beschlussfassung über die Satzung des BSVBB und deren Änderungen
 - 12) Sonstiges
- e) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - 1) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und der Kassenprüfer;
 - 2) Die Entlastung, Wahl bzw. Bestätigung und Abberufung des Präsidiums bzw. der Präsidiumsmitglieder;
 - 3) Die Abberufung der Organ- und Ausschussmitglieder des BSVBB sowie der Bezirkssprecher, sofern die Satzung bzw. die entsprechende Ordnung nicht anderes bestimmt und die Amtsinhaber nicht anderweitig abberufen werden;
 - 4) Die Wahl der Kassenprüfer;
 - 5) Die Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlprüfer;
 - 6) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 - 7) Festsetzung der Beiträge und Umlagen gem. § 11;
 - 8) Beschlussfassung über die Satzung des BSVBB und deren Änderungen;
 - 9) Beschlussfassung über Anträge;
 - 10) Ernennung des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder gem. § 13;
 - 11) Die Auflösung des BSVBB;
- f) Anträge zum Verbandstag sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Präsidium einzureichen.
Verspätet eingegangene Anträge können nur zum Gegenstand der Versammlung gemacht werden, wenn sich die Mitgliederversammlung per Beschluss mit mindestens dreiviertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt (dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und ist somit ausdrücklich ausgeschlossen); ansonsten werden diese Anträge auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung behandelt.

2) Der außerordentliche Verbandstag

- a) Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen:
 - 1) wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder dies beantragt und, wenn in dem Antrag zur Einberufung Zweck und Grund für die Einberufung genannt sind;
 - 2) auf Beschluss des Präsidiums.

- b) Der ordnungsgemäß beantragte bzw. vom Präsidium beschlossene außerordentliche Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung des Antrages bzw. des Beschlusses.
 - c) Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mitzuteilen.
 - d) Der außerordentliche Verbandstag hat die selben Kompetenzen und Beschlussbefugnisse wie der Verbandstag.
- 2.) Die Mitgliederversammlung gehören an:
- 1) Die Mitglieder nach § 8 Abs. 1.) und § 13
 - 2) Organe und Ausschüsse sowie deren Vertreter und sonstige Personen, sofern dies in der Satzung und den Ordnungen des BSVBB ausdrücklich bestimmt ist.

§ 16

Versammlungsleitung und –Protokoll

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. im Falle seiner Verhinderung oder durch ausdrückliche Delegation der Versammlungsleitung seitens des Präsidenten von einem anderen BSVBB-Präsidiumsmitglied oder vom Generalsekretär geleitet.
- 2.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der von der Versammlungsleitung bestimmt wird, zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Monaten zuzusenden ist. Gehen binnen vier Wochen danach beim Präsidium, bzw. – ab bestehen einer Geschäftsstelle – in der Geschäftsstelle, keine schriftlichen Einsprüche ein, geht das Protokoll als von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 3.) § 16, Abs. 1.) und 2.) gelten für die Sitzungen und Versammlungen der Organe und Ausschüsse des BSVBB analog.

§ 17

Stimmrechte

- 1.) Die Verbandsmitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen folgende Stimmen :
 - a) Mitglieder gem. § 8 Abs. 1.) a) :
 - bis 25 Mitglieder per Mitgliedsverein: zwei Stimmen
 - je weitere angefangene fünfundzwanzig Mitglieder pro Mitgliedsverein eine weitere Stimme
 - b) Mitglieder gem. § 1.) b.) – d.) :
 - eine Stimme
- 2.) Grundlage für die Berechnung ist bei Mitgliedern gem. § 8 Abs. 1.) a.) der Mitgliederbestand der sich analog zum § 11 dieser Satzung ergibt.
- 3.) Das Präsidium hat 5 Stimmen. Die einzelnen Präsidiumsmitglieder können gleichzeitig einen Mitgliedsverein vertreten und dessen Stimmrecht wahrnehmen.
- 4.) Die Mitglieder oder Organe des BSVBB dürfen nicht mit abstimmen, wenn Beschlussfassungen getroffen werden, die die Mitglieder oder die Organe des BSVBB selbst betreffen.
- 5.) Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins ist nur innerhalb des Vorstandes des jeweiligen Mitgliedsvereins zulässig.
- 6.) Alle anderen BSVBB- Organe und deren Vertreter haben in den Mitgliederversammlungen in ihrer entsprechenden Funktion kein Stimmrecht.

§ 18

Präsidium

- 1.) Das Präsidium leitet die laufenden Geschäfte des BSVBB nach der Satzung, der Ordnungen, Statuten und Beschlüssen des BSVBB.
Es nimmt die Aufgaben des § 2 dieser Satzung wahr, sofern diese nicht ausdrücklich den BSVBB-Organen, den BSVBB-Ausschüssen oder der BSJ BB in der Satzung oder der entsprechenden Ordnung zugeschrieben werden.

- 2.) Das Präsidium besteht aus dem:
 - a) Präsidenten/in
 - b) Vizepräsidenten/in
 - c) Präsidialmitglied~Finanzen~
 - d) Präsidialmitglied~Jugend~ (Präsident der BSJ BB)
 - e) **Präsidialmitglied~Wettkampfsport~**
 - f) **Präsidialmitglied~Spitzensport~**
- 3.) Die Mitgliedschaft im Präsidium ist neben der Mitgliedschaft in einem Vorstand der Mitgliedsvereine möglich.
Dies gilt analog für die anderen BSVBB-Organe und der BSJ BB.
- 4.) Vertreter im Sinne § 26 BGB sind
 - a) der Präsident/in
 - b) der Vizepräsident/in
 - c) das Präsidialmitglied ~Finanzen~
 - d) Präsidialmitglied~Jugend~ (Präsident der BSJ BB)
 - e) **Präsidialmitglied~Wettkampfsport~**
 - f) **Präsidialmitglied~Spitzensport~**
 in folgender Konstellation:
jeweils zwei Vertretern den Verband gemeinsam, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.
- 5.) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen.
Es ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident sowie mindestens zwei weitere Präsidiumsmitglieder – hierzu kann bei Anwesenheit des Präsidenten der Vizepräsident gezählt werden – anwesend sind.
- 6.) Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem nicht mehr als die Hälfte der Stimmen im Präsidium zuvor widersprechen. Die Präsidialmitglieder sind hierüber vorab zu befragen.
- 7.) Mitglieder des erweiterten Vorstands, der Organe des BSVBB und der BSJBB sowie Gäste können zu den Sitzungen des Präsidium von diesem eingeladen werden, sofern die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen im Präsidium dies beschließt.
- 8.) Der Präsident leitet den Verband in Übereinstimmung mit der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des BSVBB. Er führt den Vorsitz im Präsidium.
- 9.) gestrichen
- 10.) Das Präsidialmitglied ~ Finanzen ~ ist der verantwortliche Leiter der Finanz- und Vermögensverwaltung des BSVBB. Er ist in seiner Ausübung an die Satzung, die Finanzordnung und die Präsidiumsbeschlüsse gebunden. Das Präsidium kann ihm Stellvertreter unterstellen. Weiteres regelt bei Bestehen die Finanzordnung.
- 11.) Der Ehrenpräsident gem. § 13 dieser Satzung hat Sitz und beratende Stimme im Präsidium. Er ist zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen.
- 12.) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Direkte Wiederwahl ist zulässig.
Mitglieder des Präsidium können vom Verbandstag oder außerordentlicher Verbandstag bei grober Pflichtverletzung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen von ihrem Amt abberufen werden. Hiergegen kann das betroffene Mitglied Beschwerde vor dem Bundesgericht des DBV einlegen, welches abschließend entscheidet.
- 13.) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so ist da Präsidium berechtigt, per Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, eine dritte Person mit dem offenen Amt zu beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
Das Präsidium hat dieselbe Kompetenz, sofern Mitglieder der anderen BSVBB-Organe vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Amt ausscheiden und die entsprechende Ordnung nicht anderes bestimmt. Die Beauftragung bedarf dabei der Zustimmung der jeweils nächsten Sitzung des BSVBB-Organs, sofern die entsprechende Ordnung nicht anderes bestimmt.
- 14.) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse.

- 15.) Das Präsidium ist, ebenso wie die Mitgliederversammlung, berechtigt BSVBB-, Organ- und Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit im Amt mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründeten Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung des BSVBB vorläufig zu entheben. Abberufungsentscheidungen von Mitgliedern des Präsidiums können nur durch die Mitgliederversammlung des BSVBB erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen der Abberufung direkt und sofort. Für Entscheidung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung ist in allen Fällen der Abberufung eine drei Viertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der schriftlichen Beschwerde bei dem Rechtsorgan des BSVBB innerhalb einer Woche nach Zustellung eines vom Präsidium erstellten schriftlichen Bescheides, der per eingeschriebenen Brief zuzustellen ist. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt, ansonsten ist er endgültig seines Amtes enthoben.
- 16.) Das Präsidium ist zuständig für Beschlüsse über Gnadengesuche, die Bestrafungen durch BSVBB-Instanzen oder -Organe betreffen.
Vor dem Beschluss ist der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Instanz bzw. des Rechtsorgans zu hören. Der Beschluss über das Gnadengesuch ist endgültig und unanfechtbar. Ein Gnadengesuch bei Mindeststrafen ist nicht zulässig und entfällt.
- 17.) Das Präsidium bestimmt bei Bedarf einen Generalsekretär, der das Präsidium bei der Führung der Geschäfte unterstützt. Der direkte Linienvorgesetzte ist der BSVBB-Präsident. Des Weiteren kann das Präsidium auch andere hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter in Form eines Arbeitsverhältnisses gegen angemessene Vergütung für den Verband anstellen. Hierzu muss die Mitgliederversammlung vorab ihre Einwilligung geben. Die Vertragsverhandlungen führt das Präsidium unter Leitung des Präsidenten.
- 18.) Daneben können weitere Funktionsträger des Verbandes gewählt werden, die jedoch kein Organ des BSVBB darstellen. Auch Amtsträger des BSVBB können solch eine Funktion ausüben.
- 19.) Punkte, die nicht in der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des BSVBB geregelt sind, unterliegen der Zuständigkeit und der Beschlussfassung des Präsidiums.

§ 19 erweiterter Vorstand

- 1.) Der erweiterte Vorstand ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlungen überträgt.
Er agiert dabei nach der Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und der Beschlüsse des BSVBB.
- 2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) gestrichen
 - c) den Vorsitzenden der Ausschüsse
 - d) gestrichen
 - e) dem Ligadirektor oder den Ligaobleuten
 - f) dem Schiedsrichterobermann
 - g) Beauftragter für Scoring
 - h) Beauftragte für Softball
 - i) sonstigen Personen, die nach der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des BSVBB Mitglieder im erweiterten Vorstand sind.
- 3.) Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
Die Einberufung des erweiterten Vorstands erfolgt schriftlich nach Beschluss per einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Präsidiumsmitglieder durch das Präsidium.
Das Präsidium hat den erweiterten Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller möglichen Stimmen des erweiterten Vorstands dies beantragen.
Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche nach Beschluss bzw. Beantragung.
Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal pro Jahr tagen.
- 4.) Die Mitglieder des erweiterten Vorstand haben jeweils eine Stimme.
- 5.) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des erweiterten Vorstands ist beschlussfähig.

Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6.) § 18 Abs. 6 gilt analog.

§ 20

Baseball- und Softballjugend Berlin-Brandenburg

- 1.) Die Baseball- und Softballjugend Berlin/Brandenburg ist die Jugendorganisation des BSVBB.
- 2.) Ihr Name ist: Baseball- und Softballjugend Berlin/Brandenburg. Das Kurzzeichen und das Signum ist: BSJ BB
- 3.) Die BSJ BB ist eine eigenständige Organisation der im BSVBB organisierten Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmegenehmigungen zur Altersgrenze kann das Präsidium der BSJ BB erteilen. Die Altersgrenze gilt nicht für Amtsträger der BSJ BB.
- 4.) Die BSJ BB führt sich nach Maßgabe der Satzung des BSVBB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 5.) Die BSJ BB gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung), die mit Bestimmung der Satzung und den Beschlüssen des BSVBB in Einklang stehen muss. Sie wird von der Mitgliederversammlung des BSVBB verabschiedet und tritt erst danach in Kraft. Sie kann bei Bedarf vom Präsidium der BSJ BB geändert werden, wobei die Änderungen der Ordnungen erst nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des BSVBB in Kraft tritt.
- 6.) Die Mitgliederversammlung der BSJ BB wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen Präsidenten und weitere Mitglieder des BSJ BB-Präsidiums der BSJ BB. Die Mitglieder des BSJ BB-Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Zusammensetzung und zu wählenden Amtspositionen schreibt die Jugendordnung der BSJ BB vor. Die Mitgliederversammlung des BSVBB kann mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gegen die Wahl des Präsidenten Einspruch erheben. Das BSJ BB-Präsidium hat daraufhin innerhalb von einem Monat eine BSJ BB-Mitgliederversammlung einzuberufen. Die BSJ BB-Mitgliederversammlung wählt erneut mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen Präsidenten der BSJ BB, der dann für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und durch die darauf folgende Mitgliederversammlung des BSVBB bestätigt werden muss. Der Präsident der BSJ BB ist kraft Amtes Präsidialmitglied des BSVBB mit Sitz und Stimmrecht im BSVBB-Präsidium.
- 7.) Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und des gesamten Vorstandes der BSJ BB und der BSJ BB-Organen sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.
- 8.) § 18 Abs. 6.) und § 19 Abs. 4.) und 5.) gelten analog.
- 9.) Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 21

Ausschüsse des BSVBB

- 1.) Der BSVBB kann sich zur Bewältigung seiner Aufgaben Gremien in Form von Ausschüssen geben. Sie sind beratend tätig. Den Beschluss für die Gründung fasst das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der bei dem Beschluss anwesenden Präsidiumsmitglieder.
- 2.) Diese sind insbesondere der:
 - a) Sportausschuss
 - b) Schiedsrichterausschuss
 - c) Spielschreiberausschuss
- 3.) Jeder Ausschuss gibt sich eine Ordnung, die mit den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des BSVBB im Einklang stehen muss. Sie wird vom Präsidium des BSVBB verabschiedet und tritt erst danach in Kraft. Sie kann bei Bedarf vom Ausschuss geändert werden, wobei die Änderungen der Ordnung erst nach Verabschiedung durch das BSVBB-Präsidium in Kraft treten.
- 4.) Die Zusammensetzung der jeweiligen Ausschüsse und deren Aufgaben regelt die jeweilige Ausschussordnung.

- 5.) Die Ausschüsse wählen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden der Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand des BSVBB hat. Es kann zusätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ein Stellvertreter gewählt werden. Beide bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 6.) Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden von dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- 7.) § 18 Abs. 6.) und § 19 Abs. 4.) und 5.) gelten analog.
- 8.) Alles weitere regelt die jeweilige Ausschussordnung.

§ 22

Rechtsorgan

- 1.) In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten entscheiden die zuständigen Organe und Instanzen des DBV und des BSVBB unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
- 2.) Das Rechtsorgan des BSVBB ist das Regionalgericht.
- 3.) Das Rechtsorgan gibt sich eine Ordnung. Sie tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Das Rechtsorgan kann die Rechtsordnung ändern, wobei die Änderungen erst mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft treten.
- 4.) Das Rechtsorgan nimmt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und der Rechtsordnung des BSVBB und, sofern bindend, des DBV wahr. Es ist von den Weisungen anderer BSVBB- und DBV-Organe unabhängig.
- 5.) Über die Zusammensetzung entscheidet die Rechtsordnung des BSVBB. Sie ist an der Rechtsordnung des DBV zu orientieren, kann aber, sofern erlaubt, von ihr abweichen. Bundesrecht des DBV geht aber dem Regionalrecht des BSVBB vor.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen Kandidaten für den Vorsitz und zwei Kandidaten für die Beisitzerfunktion des Rechtsorgans. Die gewählten Personen dürfen nicht Mitglied eines der anderen Organe des BSVBB sein. Das Präsidium schlägt dem DBV die gewählten Kandidaten daraufhin für eine Amtseinsetzung gem. DBV-Rechtsordnung vor.
- 7.) Alles weitere regelt die Rechtsordnung.

§ 23

Abstimmungsregel, Wahlen

- 1.) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Sitzungen/ Versammlungen des BSVBB und seiner Organe.
- 2.) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung/ Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreter beschlussfähig, sofern die Satzung oder die entsprechende Ordnung nicht anderes bestimmt.
- 3.) Zur wirksamen Beschlussfassung der Organe des BSVBB genügt die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder die entsprechende Ordnung nicht anderes bestimmt.
- 4.) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, gleiche Stimmenzahl gilt als Ablehnung, sofern die Satzung oder die entsprechende Ordnung nicht anderes bestimmt.
- 5.) Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 6.) Beschlüsse, mit Ausnahme von § 23 Abs. 5.), können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. § 23 Abs. 2.) und 3.) gelten analog.
- 7.) Die Wahlen der Organe des BSVBB sind grundsätzlich geheim, sofern die entsprechende Versammlung vorab mit offener Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen nicht eine Wahl per Zuruf, offener Abstimmung oder anderer Art bestimmt.
- 8.) Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
Ist dies nicht der Fall, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen des ersten Wahlganges notwendig, die die meisten gültig abgegebenen Stimmen des ersten Wahlgangs auf sich vereinigen konnten.

Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dieses neuen Wahlgangs.

Ist hierbei Stimmgleichheit zu verzeichnen, ist die Stichwahl solange bis zu einer Entscheidung zu wiederholen; es entscheidet jedes Mal die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 24 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Amtsdauer von zwei laufenden Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium bzw. dem erweiterten Vorstand des BSVBB, noch dem gesamten Vorstand des BSJ BB angehören dürfen.
Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 2.) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss des BSVBB für das abgelaufene Geschäftsjahr auf deren Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit. Hierüber ist von ihnen eine Niederschrift aufzustellen. Sie erstatten über das Prüfungsergebnis Bericht an die Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Kassenprüfer sind auch zu einer außerordentlichen Kassenprüfung berechtigt.
- 4.) Weiteres regelt bei Bestehen die Finanzordnung.

§ 25 Geschäftsjahr/ Haushaltsplan

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Für jedes Jahr hat das Präsidium einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Voranschlag muss zwei Wochen vor der entsprechend zuständigen Mitgliederversammlung dem Präsidium vorliegen und kann von den Mitgliedern des BSVBB in der Geschäftsstelle, bzw. – bei noch nicht Bestehen der Geschäftsstelle – beim Präsidium eingesehen werden.

§ 26 Geschäftsstelle

- 1.) Das Präsidium kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzmitteln zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle aus BSVBB Mitteln einrichten und unterhalten.
- 2.) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Generalsekretär.

§ 27 Haftungsausschluss

- 1.) Aus Entscheidungen der BSVBB-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- 2.) Ausnahmen hierzu bilden Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 28 Auflösung des Verbandes

- 1.) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem dazu schriftlich vom Präsidium einberufenen Verbandstag oder außerordentlichen Verbandstag, in dem mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein müssen, mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Präsidium schriftlich, mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen, ein neuer außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlussfähig ist. Stimmenmehrheit ist wie bei § 28 Abs. 1.) erforderlich.
- 3.) Im Falle der Liquidation sind alle Mitglieder des Präsidium die Liquidatoren.

- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Vertragsmitglieder übersteigt, anteilig nach Mitgliederzahl an die Landessportbünde Berlin und Brandenburg, die es ausschließlich für die Zwecke des Sports im Sinne § 52 der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§ 29

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft. Mit Eintragung tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.
- 2.) Weitere Satzungsänderungen werden ebenfalls mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Die geänderten Passagen treten ab dann außer Kraft.
- 3.) Änderungen der Ordnungen und der Statuten des BSVBB treten, sofern die Satzung, die Ordnung oder das Statut nicht anderes bestimmt, mit Beschluss des beschlussberechtigten Gremiums bzw. Organs in Kraft. Die geänderten Passagen treten ab dann außer Kraft.